

5. Oktober 2023

DWV-INFO NR. 92/2023

An die
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Geschäftsführer:innen der regionalen Weinbauverbände
Mitglieder des DWV-Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt"

+++ Zur Info +++

Recht: Neuer Entwurf des Q&A der EU-Kommission zu Nährwert- und Zutatenangaben – Ergebnisse der Diskussion mit den Mitgliedstaaten

Hintergrund

Der DWV hat regelmäßig über die ab dem 08.12.2023 erforderlichen Angaben von Nährwerten und Zutaten auf dem Weinetikett informiert. Letzte Schritte waren die Veröffentlichung des Korrigendums im Zusammenhang mit der Übergangsregelung (Streichung des Begriffs „gekennzeichnet“ in der GMO) und die Veröffentlichung des delegierten Rechtsaktes zur Zutaten- und Nährwertkennzeichnung (vgl. u.a. DWV-Info 47, 73 und 77 und DWV-Factsheet).

Die EU-Kommission hatte zur Erleichterung der Umsetzung der neuen Vorschriften den Entwurf eines Fragen- und Antwortenkatalogs (Q&A) verfasst. Sie hat nun den Mitgliedsstaaten einen **neuen Entwurf des Fragen- und Antwortenkatalogs (Q&A) vorgelegt** und diesen vergangene Woche mit den Mitgliedsstaaten diskutiert. Die EU-Kommission plant diesen Q&A, anders als ursprünglich vorgesehen, nun formal am 27. November 2023 als Mitteilung anzunehmen und zu veröffentlichen. Dieser wird dann als Guideline für die Umsetzung dienen sollen. Vor der offiziellen Annahme muss das Dokument noch in die sogenannte Interservice-Konsultation in der Kommission (DG Sante, DG Grow) gehen und die Mitgliedstaaten haben noch die Möglichkeit, sich zu in dem Q&A enthaltenen Regelungen zu äußern. Weitere neue Regelungen werden jedoch nicht mehr in diesen Q&A aufgenommen. **Für die Branche bedeutet dies leider, dass insbesondere hinsichtlich der fraglichen Punkte „Übergangszeitpunkt - Definition des Begriffs hergestellt“ und „Kennzeichnung des QR-Codes“ mit einem textlichen Hinweis zum jetzigen Zeitpunkt immer noch keine Rechtssicherheit besteht.**

Aktueller Stand - Einzelne Regelungen des Q&A

1) Übergangsvorschrift - Definition „hergestellt“ (Q 4)

Die Übergangsvorschrift besagt nach Veröffentlichung des Korrigendums, dass Weine, die vor dem 08.12.2023 hergestellt worden sind, bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden dürfen. Offen blieb bisher nur die Frage, wann ein Wein als „hergestellt“ gilt. In dem Entwurf ist nun eine Definition des Begriffs „hergestellt“ vorgesehen:

Ein Weinbauerzeugnis gilt als "hergestellt", wenn es die in Anhang VII Teil II der GMO-Verordnung für die betreffende Weinkategorie festgelegten Merkmale und Anforderungen erfüllt, gegebenenfalls auch durch die Anwendung zugelassener oenologischer Verfahren auf der Grundlage der Vorschriften von Artikel 80 und Anhang VIII der genannten Verordnung. Nach der Herstellung können gemäß Artikel 80 der GMO-Verordnung andere oenologische Verfahren angewandt werden, um eine ordnungsgemäße Konservierung oder Verfeinerung des Weinbauerzeugnisses zu gewährleisten.

Konkret bedeutet das:

- Wein (Kategorie 1) gilt in diesem Sinne als „hergestellt“, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, d.h. insbesondere den erforderlichen Alkoholgehalt (8,5 % vol) und Säuregehalt (3,5 g/l) gemäß Anhang VII Teil II Nr. 1 GMO erreicht hat.
- Ein "Schaumwein" (Kategorie 4), der durch eine zweite alkoholische Gärung hergestellt wurde, kann erst dann als "hergestellt" gelten, wenn die zweite Gärung stattgefunden hat und das Erzeugnis den Alkoholgehalt und den Überdruck gemäß Anhang VII Teil II der GMO-Verordnung erreicht hat. Die einfache Vinifizierung der Grundweine oder die Herstellung der Cuvée vor dem 8. Dezember 2023 würde keine Ausnahme von der Nährwertkennzeichnung rechtfertigen.

Für Wein des Jahrgangs 2023 würde dies bedeuten, dass er abgesehen vom Eiswein von der Kennzeichnungspflicht befreit wäre.

Die Mitgliedstaaten erhoben in der Diskussion keine Einwände hinsichtlich dieser Definition der EU-Kommission. **Die EU-Kommission wird daher diese Definitionen des Begriffs „hergestellt“ – aller Voraussicht nach - in der finalen Version des Q&A beibehalten, sodass eine Nährwert- und Brennwertkennzeichnung für Wein des Jahrgangs 2023 (mit Ausnahme des Eisweins) noch nicht erforderlich sein wird. Rechtssicherheit besteht erst mit der der Veröffentlichung der Mitteilung. Im Übrigen sind national die Kontrollbehörden der Länder zuständig.**

2) Kennzeichnung des QR-Codes (Q 38)

Umstritten war auch, inwiefern der QR-Code zusätzlich mit einem textlichen Hinweis gekennzeichnet werden muss, damit der Verbraucher direkt erkennen kann, was sich hinter diesem QR-Code verbirgt. Der DWV hatte sich zusammen mit den anderen Verbänden der Weinwirtschaft sowie Verbänden u.a. aus Frankreich, Spanien und Italien dafür stark gemacht, dass die Kennzeichnung mit dem Symbol „I“ ausreichen sollte.

Die EU-Kommission hat nun klargestellt, dass die Darstellung eines QR-Codes **für die Verbraucher hinsichtlich seines Inhalts, d. h. der obligatorischen Informationen, die auf elektronischem Wege dargestellt werden, eindeutig sein sollte. Allgemeine Begriffe oder Symbole (wie ein "I") reichen nicht aus, um die Anforderungen dieser Vorschrift zu erfüllen.** Handelt es sich bei den elektronisch bereitgestellten Informationen um das Verzeichnis der Zutaten, muss eine Überschrift gemäß Artikel 18 Absatz 1 LMIV verwendet werden, wie sie derzeit für Papieretiketten für andere Lebensmittel verwendet wird (d. h. mit dem Wort "Zutaten").

Für die verwendeten Begriffe gilt die gleiche Sprachregelung wie für die anderen obligatorischen Angaben, d.h. die in Artikel 121 GMO vorgesehene Regelung, dass die Angaben in einer oder mehreren Amtssprachen der EU gemacht werden müssen.

In der Diskussion mit den Mitgliedstaaten wurde deutlich, dass die EU-Kommission nicht von der Position abrücken wird, dass die Kennzeichnung des QR-Codes eindeutig sein muss. Die Europäischen Dachverbände hoffen noch, dass die EU-Kommission die Konkretisierung hinsichtlich des „I“ im zweiten Satz streicht. Dann würde es in Deutschland den Ländern zustehen, zu entscheiden, was eine eindeutige Kennzeichnung ist. Wünschenswert wäre aber natürlich, dass aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit in Europa die gleichen Vorschriften gelten.

Aktuell ist davon abzuraten, einen QR Code auf dem Etikett allein mit einem „I“ zu kennzeichnen. Neben dem Hinweis auf die Zutaten müsste auch der Hinweis auf die Nährwertkennzeichnung über oder unter dem QR-Code erfolgen („Zutaten und Nährwerte“). Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Sprache eine Amtssprache der EU gewählt werden kann und es nicht zwingend eine für den Verbraucher leicht verständliche Sprache sein muss. Rechtssicherheit besteht auch hier noch nicht.

3) Verlinkung zu externen Webseiten (Q37)

Die Kommission bleibt bei ihrer Auffassung, dass ein Link zur Unternehmensseite über den QR-Code nicht erfolgen darf. Sie hat auch nochmal betont, dass die Verlinkung keine Marketinginformationen enthalten darf.

Nächste Schritte

- **Der DWV wird weiter zu den Entwicklungen (EU und nationale Ebene) hinsichtlich der noch in der Diskussion befindlichen Regelungen informieren.**
- **Der DWV wird zeitnah sein Fact-Sheet mit diesen „vorläufigen“ Regelungen aktualisieren.**
- **Der DWV wird spätestens nach Veröffentlichung der Kommissionsmitteilung, die den Fragen- und Antwortenkatalog (Q&A) beinhaltet, ein weiteres Webinar zu diesem Thema veranstalten.**

Christian Schwörer